

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/NK/637
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 09.08.2016 Verfasser: Frau S. Dahm FBL: Herr J. Banek
Satzung der Stadt Neukalen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Nichtöffentlich	18.08.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Neukalen
Nichtöffentlich	22.09.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Neukalen
Öffentlich	20.10.2016	Stadtvertretung Neukalen

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung der Stadt Neukalen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 KV M-V

§§ 1,2 und 5 KAG M-V

Die Stadt Neukalen befand sich in einem Verwaltungsstreitverfahren hinsichtlich der Straßenbaubeitragserhebung der Dorfstraße in Schorrentin. Das Urteil vom 21.09.2016 wurde am 06.10.2016 zugestellt.

In § 3 Abs. 2 mittlere und rechte Spalte der Straßenbaubeitragsatzung vom 16.06.2001 ist die Vorteilsregelung fehlerhaft, was zur Nichtigkeit der Satzung führte.

Es ist nicht ausreichend nur eine hinreichende Differenzierung nach der Verkehrsbedeutung einer Straße vorzunehmen, sondern auch die Teileinrichtungen, wie Fahrbahn, Gehweg und Straßenentwässerung müssen nach der Verkehrsbedeutung unterschiedlich bewertet werden.

Die Bestimmung eines gleichhohen Anliegeranteils von 40% für alle Teileinrichtungen von Innerortstraßen ist vorteilswidrig, ebenso wie der einheitliche Ansatz von 35% für alle Teileinrichtungen von Hauptverkehrsstraßen.

Insoweit muss der unterschiedlichen Inanspruchnahme durch die Anlieger und der Allgemeinheit Rechnung getragen werden.

Die Annahme, dass beispielsweise der Fußgängerverkehr in Innerortsstraßen in gleichem Maß von Anliegern ausgeht, wie der Kraftverkehr ist offensichtlich unzutreffend, weil der Fußgängerverkehr überwiegend im Nahbereich stattfindet.

(z.B. 65% erheblicher Anteil Anliegerverkehr Gehweg bei 50 % Fahrbahn bei Innerortsstraßen)

Somit ist eine fehlerhafte Gesamtabwägung des § 3 Abs. 2 der Vorteilsregelung erfolgt.

Die Satzung ist zum 01.01.2012 rückwirkend zu erlassen, weil die Straßenbaubeitragserhebung voraussetzt, dass zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht eine wirksame Satzung vorlag.

Die gegenwärtige Straßenbaubeitragsatzung vom 16.06.2001 musste aufgrund der Änderungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14.03.2005 und vom 14.Juli 2016 angepasst werden. Die Präambel wurde dahingehend geändert.

Aus Rechtssicherheitsgründen war es auch erforderlich die Straßenbaubeitragsatzung anhand der aktuellen Rechtsprechung zu überarbeiten.

Der Tatbestand der Anschaffung kann durch die KAG- Novelle eingefügt werden. (Flächenankauf)

Der § 2 Beitragspflichtige wurde dem § 7 Absatz 2 KAG M-V angepasst. Nach § 7 Abs. 2 KAG M-V sind nur noch Eigentümer, Erbbauberechtigte / Untererbbauberechtigter oder Inhaber dinglicher Nutzungsrechte i. S. d. Artikel 233 § 4 EGBGB beitragspflichtig. Das ursprüngliche Wahlrecht ist damit entfallen.

(VG Greifswald, Urteil vom 2.4.2015 – 3A 196/14)

Der § 5 Abs. 2 Nr. 3 Beitragsmaßstab in der alten Satzung wurde entfernt. Die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung von 50 m ist unwirksam, weil die übliche Bebauungstiefe bei Satzungserlass nicht ermittelt war. Die Tiefenbegrenzung muss die typischen örtlichen Verhältnisse tatsächlich widerspiegeln und sich an der ortsüblichen baulichen Nutzung orientieren. Die Bestimmung der Tiefenbegrenzung für die Stadt Neukalen und den Ortsteilen hat sich an den Kriterien für eine Abgrenzung der Innen- von den Außenbereichsflächen auszurichten, was den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 3 Beitragsmaßstab wurde dahingehend geändert.

(OVG Greifswald, Urteil vom 14.09.2010-4K 12/07)

Aufgrund der Änderungen der LBauO M-V wurde der § 5 Abs. 4 Nr. 4 Vollgeschossmaßstab ergänzt.

Nach der Rechtsprechung des VG Greifswald schließt der § 5 Abs. 5 Buchst a und b Beitragsmaßstab der Satzung die Anwendbarkeit der Vorschrift auf überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich i. S. des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch aus. Da für diese Differenzierung ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist, ist der § 5 Abs. 5 Buchst. a und b zu ändern. (VG Greifswald, Urteil vom 15.10.2015-3A 409/13)

Der § 5 Abs. 6 Eckvergünstigung beschränkte sich auf Grundstücke, für die in einem Bebauungsplan Gebietsfestsetzung i.S.d. § 2 BauNVO erfolgt sind, ohne auch tatsächliche bestehende Gebietstypen i.S.d. § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 5 und 10 BauNVO zu erfassen. Der Absatz 6 wurde auf Wohngrundstücke beschränkt, denn für gewerblich und industriell genutzte Grundstücke spielt die Erschließung und gute Erreichbarkeit eine viel größere Rolle als bei allein der Wohnnutzung dienenden Grundstücken. Die Eckvergünstigung gehört nicht zum Mindestinhalt einer Straßenbaubeitragsatzung. Damit wird eine generelle Billigkeitsentscheidung zu Lasten der Stadt getroffen.

(VG Greifswald, Urt.v.15.10.2015-3A 409/13) .

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Satzung der Stadt Neukalen über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)